

## Newsletter Betriebs- /Personalräte Mitarbeitervertretungen

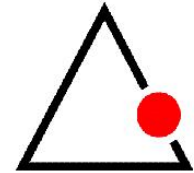
### Die Entscheidung im Monat Juni 2019 für die Praxis

Bundesarbeitsgericht vom 11.12.2018 - 1 ABR 13/17 -

**Kein Mitbestimmungsrecht des Konzernbetriebsrats bei nachträglicher Änderung einer rechtmäßig eingeführten Mitarbeiterbefragung**

#### Leitsatz

Dem Konzernbetriebsrat steht kein Mitbestimmungsrecht zu nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG oder anderen Tatbeständen bei der Abänderung eines Fragenkataloges im Rahmen einer freiwilligen Mitarbeiterbefragung zu, wenn der Konzernbetriebsrat zuvor dem Einsatz des IT-Systems zur Durchführung der Mitarbeiterbefragung zugestimmt hat.



## Aus den Entscheidungsgründen:

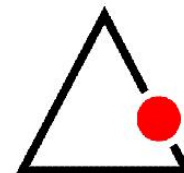
„... Nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG hat der Betriebsrat ua. mitzubestimmen bei der Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. ...

Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei dem im Zusammenhang mit der konzernweiten Mitarbeiterbefragung eingesetzten IT-System um eine technische Einrichtung iSv. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Seiner konkreten Version 8, deren Ausgestaltung in einem Informationsdokument im Einzelnen beschrieben ist, hat der der Konzernbetriebsrat zugestimmt. ...

Entgegen der Auffassung des Konzernbetriebsrats führt jedoch eine Änderung der Fragen im Fragenkatalog nicht zu einer Änderung dieser technischen Einrichtung, die eine Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG auslösen würde. ...

Im vorliegenden Streitfall berühren aber die bei der Mitarbeiterbefragung gestellten (geänderten) Fragen in der Rubrik „Aktive Führung“ die von den Betriebsparteien mit der IT-Version 8 vereinbarte Ausgestaltung der technischen Plattform nicht. Im Informationsdokument der - mitbestimmt verwandten - Version 8 des IT-Systems sind die IT relevanten Vorgehensweisen bei der Datenerhebung und -auswertung detailliert beschrieben. ... “

Das Bundesarbeitsgericht hat auch Mitbestimmungsrechte nach § 87 Abs. 1 Nr. 1, 7 BetrVG sowie § 94 Abs. 1 Satz 1 BetrVG abgelehnt, da zum einen die Teilnahme der Mitarbeiter freiwillig war und im Übrigen das zugrunde liegende IT-System vom Konzernbetriebsrat durch Zustimmung legitimiert wurde.



## Ergebnis

Bei Mitarbeiterbefragungen mittels IT-System sind die Kriterien und die Verarbeitungsmöglichkeiten im Rahmen einer Betriebsvereinbarung zu diesem IT-System „Mitarbeiterbefragung“ abschließend und konkret zu regeln. Allein die nachträgliche Änderung eines Fragenkataloges führt nicht automatisch zu einem neuen Mitbestimmungstatbestand des (Konzern-)Betriebsrates.

**Für weitere Fragen zu dieser Entscheidung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

**Besuchen Sie uns auch auf unserer Homepage unter [www.LSK-Arbeitsrecht.de](http://www.LSK-Arbeitsrecht.de) und informieren Sie sich in unserer Rubrik „Erste Hilfe“ oder stöbern Sie in unserem „Glossar“. Für individuelle Rückfragen kontaktieren Sie gerne einen unserer 6 Fachanwälte für Arbeitsrecht.**

Mit freundlichen Grüßen

**Löffler, Steigelmann, Krieger & Partner**  
**Rechtsanwälte - Steuerberater - Wirtschaftsprüfer**  
**Karlsruhe - Landau - Pforzheim**

Hans Löffler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

*Wir leben Arbeitsrecht.*